



Natürliche Personen

Gemeindesteuer	45 %	der Staatssteuer
Kirchensteuer reformiert	0,410 %	des steuerbaren Einkommens
	0,066 %	des steuerbaren Vermögens
Abzug je Kind CHF 75.-- Max. 15 % der Staatssteuer		
Kapitalabfindung	0,082 %	$\frac{1}{5}$ des Einkommenssteuersatzes
Kirchensteuer römisch-katholisch	6 %	der Staatssteuer
Kirchensteuer christkatholisch	0,60 %	des steuerbaren Einkommens
	0,10 %	des steuerbaren Vermögens
Abzug je Kind CHF 60.-- Max. 15 % der Staatssteuer		
Kapitalabfindung	0,12 %	$\frac{1}{5}$ des Einkommenssteuersatzes
Feuerwehersatzabgabe	0,30 %	des weltweit steuerbaren Einkommens
Minimum	CHF 50.-- pro Person	
Maximum	CHF 1'000.-- pro Person	
Jahrgänge	1978 – 2000	
Fälligkeit	30. September 2020	
Vergütungszins	0,30 %	
Verzugszins	6 %	

Juristische Personen

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	2 %	des Ertrags
	0,55 ‰	des Kapitals
	CHF 165.--	Minimalsteuer
Vereine, Stiftungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften	2 %	des Ertrags
	0,55 ‰	des Kapitals
	keine	Minimalsteuer
Holding- und Domizilgesellschaften siehe § 206 StG		
Fälligkeit	30. September 2020	
Vergütungszins	0,30 %	
Verzugszins	6 %	

Merkblatt

Vorausrechnung / provisorische Rechnung

Der in der Vorausrechnung ausgewiesene Rechnungsbetrag basiert auf den Steuerfaktoren der letzten definitiven Veranlagung, d.h. in der Regel auf dem Steuerjahr 2018.

Sollten sich Ihre Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zwischenzeitlich wesentlich verändert haben, empfehlen wir Ihnen, Ihre Vorauszahlung entsprechend anzupassen.

Definitive Rechnung

Die definitive Rechnung kann erst nach Ablauf der Steuerperiode, d.h. nach dem Einreichen Ihrer Steuererklärung 2020 erfolgen.

Fälligkeitstermin

Die Gemeindesteuern, inkl. Feuerwehersatzabgabe und Kirchensteuern, sind bis 30. September des Steuerjahres zu bezahlen.

Endet die Steuerpflicht infolge Wegzug ins Ausland, werden die Steuern sofort fällig, im Todesfall 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

Vergütungszins

Auf Steuerbeträge, die im Steuerjahr vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird grundsätzlich ein Vergütungszins von 0.30 % gewährt.

Die Verzinsung ist allerdings auf Vorauszahlungen bis zum dreifachen Betrag der tatsächlich geschuldeten Steuern des jeweiligen Steuerjahres begrenzt.

Verzugszins

Nach Ablauf des Fälligkeitstermins wird auf den Mehrbetrag zwischen geleisteter/n Zahlung/en und tatsächlich geschuldeten Steuern ab dem 1. Oktober 2020 ein Verzugszins von 6 % erhoben.

Kein Verzugszins wird berechnet, wenn die provisorische Rechnung vollständig und fristgerecht vor dem Fälligkeitstermin bezahlt worden ist und die definitive Rechnung ebenfalls vollständig und innert 30 Tagen beglichen wird.

Guthaben

Entsteht mit der definitiven Rechnung ein Guthaben zu Ihren Gunsten, wird dieses Guthaben bis zur definitiven Rechnung verzinst und valutagerecht dem Folgejahr gutgeschrieben.

Guthaben können nur dann und auf Antrag ausbezahlt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine offenen Steuerforderungen vorliegen.

Kontoauszüge und Einzahlungsscheine

Auskünfte über geleistete oder ausstehende Zahlungen zur Gemeindesteuer sowie Bestellungen von Einzahlungsscheinen erhalten Sie unter der Telefonnummer 061 426 10 41.

Veranlagungsverfügung

Bei allfälligen Fragen zur Veranlagung wenden Sie sich bitte direkt an die für Ihren Buchstaben zuständige Person:

A-E	Kimberly Fankhauser	061 426 10 26
F-J	Esther Graf	061 426 10 24
K-Rol	Carina Schneider	061 426 10 22
Rom-St	Eliane Stauffer	061 426 10 21
	Olivia Brack	061 426 10 23
Su-Z	Hansjörg Kunz	061 426 10 20

Bottmingen, Dezember 2019